LAND BRANDENBURG
Ministerium des Innern

Hinweise zur Kostenschätzung für Liegenschaftsvermessungen und amtliche Lagepläne

(vom 16.04.2012, Ministerium des Innern, Aktenzeichen: I/3 – 516-30)

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) haben bei der Abgabe von Kostenschätzungen für Liegenschaftsvermessungen und amtliche Lagepläne folgende Regelungen zu beachten:

1. Die gesetzlichen Vorschriften verbieten den ÖbVI die Gewährung von Preis- und Leistungsvorteilen sowie die Beteiligung an Ausschreibungen, weil die Kosten für öffentliche Leistungen der ÖbVI gemäß der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg zwingend zu erheben und nicht verhandelbar sind. Die endgültige Kostenhöhe kann erst nach Abschluss der örtlichen und häuslichen Arbeiten auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistung ermittelt werden. Festpreisangebote dürfen von ÖbVI daher nicht abgegeben werden.

2. Die für die Abrechnung maßgebenden Einflussgrößen wurden für die Kostenschätzung überschlägig ermittelt. Sie können erst nach Abschluss der örtlichen und häuslichen Arbeiten genau ermittelt werden. Zu den Einflussgrößen können insbesondere gehören
- die Länge der Grenzen,
- die Anzahl der Flurstücke,
- die erforderliche Zeit,
- der Bodenwert der betroffenen Flurstücke,
- die Fläche des Grundstücks oder Baufelds
- der Wert der baulichen Anlagen.

3. Soweit bei der Kostenberechnung der Bodenwert der betroffenen Flurstücke zu berücksichtigen ist, wurden der Kostenschätzung die Bodenrichtwerte zu Grunde gelegt.

4. Die Vermessungsleistungen der ÖbVI sind umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer ist in der Kostenschätzung gesondert ausgewiesen.

5. Die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessungen werden von der zuständigen Katasterbehörde in das Liegenschaftskataster übernommen. Die für die Übernahme anfallende und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu zahlende Gebühr wurde überschlägig ermittelt. Sie wird von der Katasterbehörde erhoben und unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht.